

# **Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg**

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

## **Amtliche Bekanntmachung 3 / 2015**

### **Fünfte Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg (Steuerberaterversorgungswerk) vom 12. Juni 2015**

Gemäß § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Steuerberaterversorgung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Steuerberaterversorgungsgesetz – BbgStBVG) wird folgende Änderung der Satzung bekannt gemacht und tritt am 01.09.2015 in Kraft:

---

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks hat am 12. Juni 2015 gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 1 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. Teil I/12 [Nr. 16]), mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Energie folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

#### **1. § 23 wird wie folgt gefasst:**

„Endet die Mitgliedschaft und entsteht eine neue Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk, mit dem ein Überleitungsabkommen besteht, werden die bisher beim Steuerberaterversorgungswerk entrichteten Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise in die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereiches im Rahmen eines Überleitungsabkommens übertragen. Der Antrag auf Übertragung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft nach Satz 1 gestellt werden.“

#### **2. § 24 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:**

„(2) Die interne Teilung begründet für die ausgleichsberechtigte Person einen Anspruch auf Altersrente (Versorgungsausgleichsrente), indem das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts überträgt. Das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person wird in Höhe des Ausgleichswerts gekürzt. Der Ausgleichswert entspricht der Hälfte der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre der ausgleichspflichtigen Person in der Ehezeit gemäß § 18 Absatz 3. Der dem Familiengericht gemäß § 5 Absatz 3 VersAusglG mitzuteilende korrespondierende Kapitalwert bestimmt sich altersabhängig gemäß der Anlage 3 der Satzung.“

**3. § 24 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:**

„(4) Ist die ausgleichsberechtigte Person kein Mitglied des Steuerberaterversorgungswerks, so wird sie es auch durch den Versorgungsausgleich nicht. Ein Anspruch auf Leistungen gemäß § 15 Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 3 bis 5 besteht neben der Versorgungsausgleichsrente nicht. Als Ausgleich für diesen Leistungsausschluss erhöht sich der Anspruch der ausgleichsberechtigten Personen auf Versorgungsausgleichsrente für jedes Jahr zwischen dem Zeitpunkt des Endes der Ehezeit und der Vollendung des 67. Lebensjahres der ausgleichsberechtigten Personen um 0,45 %; dabei sind angefangene Jahre als volle Jahre zu berücksichtigen.

Die Erhöhung beträgt mindestens 1 %. Eine weitere Erhöhung durch eigene Beitragszahlungen der ausgleichsberechtigten Person ist ausgeschlossen. § 17 Abs. 3 gilt nicht für ausgleichsberechtigte Personen.“

**4. § 34 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:**

„(1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind; § 35 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Zusätzliche freiwillige Beiträge dürfen jedoch zusammen mit den Pflichtbeiträgen 200 vom Hundert des Regelpflichtbeitrags (§ 32 Abs. 2) nicht überschreiten; Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt. Innerhalb eines Kalenderjahres dürfen die freiwilligen Beiträge für die zurückliegenden Monate des entsprechenden Kalenderjahres bis zur Höchstgrenze aufgefüllt werden.“

**5. § 38 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:**

„(3) Die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung ist, soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages, zur Anpassung der Rechnungsgrundlagen oder zur Verstärkung der versicherungsmathematischen Rückstellungen heranzuziehen ist, nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen zu verwenden. Eine Verbesserung der Versorgungsleistungen ist durchzuführen, wenn sie zu nennenswerten Ergebnissen führt. Darüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.“

**6. § 45 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:**

„(4) Die §§ 23, 24 Abs. 2 und 4, 34 Abs. 1 und 38 Abs. 3 in der Fassung der 5. Satzungsänderung laut Beschluss der Vertreterversammlung vom 12.06.2015 treten am 01.09.2015 in Kraft.“

Potsdam, den 24.08.2015

Benke  
Vorsitzender des Vorstands

Genehmigungsvermerk:

Nach § 21 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Energie die Genehmigung erteilt.

Potsdam, den 27. August 2015

Ministerium der Finanzen

Im Auftrag

Semer

Ausfertigung:

Die Fünfte Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg ([www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de)) unter der Rubrik – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gemacht.

Potsdam, den 27. August 2015

Benke

Vorsitzender des Vorstands